

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt RM. 1.60.
ohne dasselbe RM. 1.—

Durch die Post bezogen:
RM. 1.60 mit und
RM. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinpaltige (1/4)
Beitseite 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2)Beitseite 30 Pf.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 141

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 2. Dezember

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Schäfer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Erlasse aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)* sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 497)** zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erdietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, zerstört oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte verheimlicht, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großvieh-

häute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg.
salzfrei	9 "
trocken	4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111-10. 15. St. R. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis:

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111-10. 15. St. R. A. erteilten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsentziehungen ist zu gewärtigen, daß als Übernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Eigentümer bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111-10. 15. St. R. A. erteilten Veräußerung erzielen würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
	Grüngewicht	Grüngewicht	Grüngewicht
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Kühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Kindern:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
Fressern:	1,60	1,60	1,60
Kälbern:	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Groß-

herzogtum Hessen, den sämtlichen Thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefalles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaute unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaute und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unentzifferlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelansdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- für leichte Beschädigungen (Fehler*) im Abfall um 2,00 M für die Haut von 25 kg. und darüber, 1,00 „ für die Haut unter 25 kg. und das Kalbfell; für schwere Beschädigung (Fehler*) im Kern um 3,00 M für die Haut von 25 kg. und darüber, 1,50 „ für die Haut unter 25 kg. und das Kalbfell; für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Hautstelle.

5,00 M für die Haut von 25 kg. und darüber,

2,50 „ für die Haut unter 25 kg. und das Kalbfell;

für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um

4,00 M für die Haut von 25 kg. und darüber,

2,00 „ für die Haut unter 25 kg. und das Kalbfell;

für Schutzhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Bruttogewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg	bei Freierhäuten und Kalbfellen für 1 kg
	Pfg.	Pfg.	Pfg.
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare	1	1	1

d) die unter c) genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kanals und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2. fünfter Absatz für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Geheimnistr. 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 27. November 1915.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Mainz, den 27. November 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Neueste Drahtnachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

in Berlin, 28. Nov. (Nichtamtlich.) Der Reichskanzler hat auf die Mitteilung von der Gründung der Deutschen Gesellschaft 1914 mit folgendem Telegramm geantwortet: Deutsche Gesellschaft 1914, zu Händen des Staatssekretärs Dr. Solz, Erzellens. Danke verbindlich für die Mitteilung über die Begründung der Deutschen Gesellschaft 1914. Ich freue mich, daß damit eine Vereinigung geschaffen ist, die deutschen Männern der Tat und des Gedankens ohne Unterschied des Standes und der Partei den Boden für einen vorurteilsfreien gesellschaftlichen Verkehr bietet. Möge der Geist, der unser Volk seit 16 schweren Kriegsmonaten zum Heil des gemeinsamen Vaterlandes befeuert, auch nach glücklich ertungenem Frieden in Ihrer Gesellschaft treue Pflege finden.

in Berlin, 27. Nov. Die von der Kronprinzessin ins Leben gerufene Kriegskinderspende deutscher Frauen hat erfreulicherweise schon einer großen Anzahl bedürftiger Kriegsmütter geholfen; sie wird ihre segensreiche Tätigkeit desto weiter ausdehnen können, je mehr und reichlicher die Spenden gütiger Geber fließen.

Leider wird eine Menge von Arbeitskraft, Zeit und Geld unnützer Weise vertan durch die zu Tausenden eingehenden Schreiben solcher Frauen, die nach den nur einmal getroffenen Bestimmungen für die Spende nicht in Frage kommen können. Man sollte es nicht glauben, was hier Tag für Tag verfehlt wird. Bedacht werden durch ein Geschenk aus den Beständen der Spende können nur bedürftige Mütter, die seit dem 20. Septbr. d. J., dem Tage des Aufrufs der Frau Kronprinzessin, durch die Geburt eines Kindes gesegnet wurden, und deren Männer sich zur Zeit der Geburt des Kindes im Wehrdienst befanden oder inzwischen im Dienst starben oder fielen. Und da schreiben nun Frauen mit Kindern, die

alle vor dem oben genannten Termin geboren wurden, da schreiben Frauen, deren Männer gar nicht Soldat sind oder gewesen sind, es schreiben solche, die hoffentlich nicht bedürftig sind, ja es schreiben solche, die gar keine Kinder haben.

Möchten doch alle Frauen sich recht genau überlegen, ob ihre Lebensumstände für diese Spende zutreffen; und wenn das der Fall ist, dann mögen sie getrost das kurze Gesuch absenden, das außer ihrer genauen Adresse nur den Geburtstag des Kindes und den Tag des Eintritts des Mannes in den Wehrdienst zu enthalten braucht, und dem amtliche Bescheinigungen nicht beizufügen sind; gewarnt aber seien sie davor, sich unnütz das Geld aus der Tasche lassen zu lassen von Winkelschreibern, die ihnen zu Unrecht vorreden, sie müßten „da etwas bekommen.“ Und möchten doch andererseits überall, zumal auf dem Lande und in Industrie-Gegenden, Lehrer, Geistliche, Ortsvorsteher, Damen und Herren, die im Dienste der Wohltätigkeitsverbände stehen, mit gutem Rat den Kriegsmüttern helfen, damit solche Bedürftige, bei denen die Bedingungen zutreffen, aus der Spende erfreut werden können, andere aber zu anderen Stellen geleitet werden, von denen ihnen vielleicht Hilfe kommen kann.

Der Verwaltung der Spende ist es fortan nicht mehr möglich, unzutreffende Gesuche zu beantworten; die hohen Beträge, die dabei für das Porto allein auszugeben wären, müssen der Spende zu ihrem eigentlichen Zweck erhalten bleiben.

Gesuche müssen die Aufschrift tragen: Kriegskinderspende deutscher Frauen, Privatkanzlei der Frau Kronprinzessin, Potsdam. — Geldspenden wollen freundliche Helfer gütigst an die Diskontogesellschaft Potsdam, für das Konto Kriegskinderspende deutscher Frauen, einzahlen.

in Dresden, 29. Nov. (Nichtamtlich.) Heute fand hier eine Tagung des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes statt, an der neben den Vertretern der staatlichen und städtischen Be-

hörden Vertreter von Handelskammern, sowie zahlreiche wirtschaftliche und industrielle Fachverbände des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns teilnahmen. Nach den einleitenden Begrüßungsworten des Präsidenten des Deutschen Reichstages Geheimrat Dr. Baasche, als Präsident des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes, ferner des Präsidenten der Zweiten sächsischen Kammer Dr. Vogel und des Vorsitzenden des österreichisch-deutschen Wirtschaftsverbandes Reichsratsabgeordneter Dr. Friedmann wurde in die Verhandlungen eingetreten. Das Ergebnis der Beratungen wurde in einer Entschließung zusammengefaßt, in der sich der Verband für ein Wirtschaftsbündnis der beiden Mächte und für eine vermehrte und auf lange Dauer gesicherte Gemeinsamkeit der Handelspolitik aussprach. Es soll ein Ausschuß begründet werden, der gemeinsam mit den gleichen in Oesterreich und Ungarn zu bildenden Ausschüssen nunmehr in Einzelberatungen eintreten soll.

in Haag, 29. Nov. (Nichtamtlich.) Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus London: Wie der Pariser Korrespondent der „Morning Post“ mitteilt, trafen die französische und britische Regierung ein Abkommen, um einen Teil der französischen Anleihe in England auszugeben.

in Rom, 29. Nov. (Nichtamtlich.) Der Vertreter des Reuterschen Büros erfährt, daß der Papst wieder versuchen wird, zu Weihnachten einen Waffenstillstand zwischen den Kriegführenden einzuleiten.

in Rom, 29. Nov. (Nichtamtlich.) Nach der „Tribuna“ wurde in Kairo eine Verschwörung entdeckt, die bezweckt, den neuen ägyptischen Sultan zu entthronen, die Minister zu stürzen, sowie der englischen Herrschaft eine Ende zu bereiten. Bisher seien 40 Personen verhaftet und 25 erschossen worden.

Verantw. Schriftleitung: J. D. Mey, Kasselheim.